



NUM. LXXIX.

Num. LXXIX.

Münz-Verordnung von 1764.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem derer erlassenen Verordnungen und vorgenommenen Reductionen ohngeachtet, die geringhaltige Münzen noch immer im starken Cours verbleiben, und nicht weniger durch das gewinsüchtig-wucherhafte Berwechseln der bessergehaltenen gegen schlechtere Sorten, als auch durch das höchststrafbare Rippen und Wippen der Münzen, von Zeit zu Zeit schlechter, mithin die beste sortirt und verbracht, die geringhaltigste aber zum Schaden der publicquen Cassen und Unserer Unterthanen zurück, und im Cours gelassen werden; daß Wir demnach zu Vorbeugung eines ferneren Verfals im Münzwesen, sondern zu dessen Aufrechthaltung aus Landesväterlicher Vorsorge vor das gemeine Beste nöthig finden, eine anderweite Reduction und Einrichtung vorzunehmen, nach welcher von dem ersten instehenden Monats April an die im Cours bleibende Gelder eingenommen und ausgegeben werden sollen: Thun solches auch hiermit dergestalten und also, daß keine andere Münze als in angefügter Münz-Tabelle enthalten, gäng und gebig in Unserer Grafschaft von obgesetzter Zeit an seyen sollen; ordnen und befehlen somit allen Unsern Unterthanen und Commercianten im Lande sich darnach strafflich zu achten, und keine Contravention bei Vermeidung empfindlicher Strafen sich zu Schulden kommen zu lassen. Und gleichwie es wegen Ausfuhr des Silbers und geringhaltigen Geldes bei denen erlassenen Verordnungen noch zur Zeit sein Verbleiben hat: Also wird hingegen das höchstschädliche
Rip,

Rippen und Wippen derer Münzen bei schwerer Leibesstrafe und Confiscation derer Gelder ernstnachdrücklich nicht nur verboten, sondern auch allen Unsern Rentanthen und Cassenbedienten, Drostern und Beamten auf dem Lande, auch Magisträten, Richtern und Rätthen in denen Städten, sich selber sowol hiernach pflichtmäßig zu achten, als auch darüber genau zu halten und die Contravenienten zur sofortigen Bestrafung nach Pflichten gehörigen Orts anzuzeigen, anbefohlen. Auf daß auch dieses Edict zu jedermans Wissenschaft gelangen und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge: so haben Wir es nicht weniger zum Druck befördern lassen, als gewöhnlicher maßen zu publiciren, und zu affigiren verordnet. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigesetzten Regierungscanzlei-Insigels. So geschehen und gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 1 März 1764.

Münz-Tabelle,

wie selbige hinkünftig gelten sollen, als:

Goldene Münzen.

Carld'or oder Schild-Louisd'or	6 Rthl.
dito halbe	3 Rthl.
Sonnen-Louisd'or	5 Rthl. 32 mgr.
dito halbe	2 Rthl. 34 mgr.
Wichtige alte Französische Louisd'or	5 Rthl.
dito Spanische Pistolen	5 Rthl.
Bekante gute Preussische Pistolen	5 Rthl.
Chur-Hannoversche und Herzogl. Braunschweigische	
dito ohne Unterscheid der Jahre	5 Rthl.
Halbe vergleichen von vorspecificirten Sorten	2 Rthl. 18 mgr.
Wolwichtige Ducaten ohne Unterscheid des Gepräges	2 Rthl. 27 mgr.
dito Goldgulden	2 Rthl.

Wille.

Mittlere Friedrichsd'or von 1756 bis 1759. inclus. und
 Augustd'or von 1755 und 1756 - 3 Rthl. 12 mgr.
 Schlechte Augustd'or von 1758 - 1 Rthl. 21 mgr.

Silber-Münzen.

Ein Französischer Laubthaler - 1 Rthl. 18 mgr.
 dito ein halber - 27 mgr.
 Französische Thaler, von Ludwig dem 14ten - 1 Rthl. 12 mgr.
 Ein halber dito oder Louisblanc - 24 mgr.
 Kaiserliche, Chur- und Fürstliche auch Reichsgräffliche
 und Reichsstädtische alte Species-Thaler oder dop-
 pelte Gulden, deren einer 2 Loth wiegt - 1 Rthl. 12 mgr.
 Dergleichen $\frac{2}{3}$ Stückken oder einfache Gulden - 24 mgr.
 Neue Bareuthische ein Thaler Stückken - 28 mgr.
 Dergleichen Gulden, item Anspachische dito - 19 mgr.
 Ein sogenanter Conventions- oder 2 Gulden-Thaler 1 Rthl. 12 mgr.

Alle mit der Umschrift: nach dem Leipziger und Reichs-
 Fuß inclus. derer vor dem Jahr 1740 geschlagenen
 Chur-Brandenburgischen, Chur-Sächsisch-Chur-
 und Herzogl. Braunsch. Osnabrückischen und hiesigen
 Gräfl. Lippischen 12, 6, 4, 3 mgr. Stückken gelten
 vor vol, dahingegen von andern hier nicht benan-
 ten Sorten keine in Herrschaftliche Cassen ange-
 nommen werden.

Ezel Stückken.

Königl. Preussische bis 1756 inclusive - 10 mgr.
 dito von 1758 - 7 mgr. 2 pf.
 1759 - 7 mgr. 1 pf.
 1763 - 7 mgr.

Chur:

Chur-Sächsische de anno 1753 - 4 mgr. 3 pf.
 dito de 1762 & 1763 mit Inbegrif derjenigen, worauf
 keine Jahrzahl zu erkennen - 4 mgr. 2 pf.
 Herzogl. Braunschweig. mit dem Roß und Wapen, ohne
 Unterscheid der Jahre - 9 mgr.
 " " mit dem C. gleichfalls durchgehends 6 mgr. 2 pf.

 $\frac{1}{2}$ tel Stücken.

Königl. Preussische und Herzogl. Braunschweig. bis 1757 4 mgr. 4 $\frac{1}{2}$ pf.
 Herzogl. Mecklenb. mit dem gezogenen Namen bis 1757
 auch die mit dem Brustbild, wenn unter der Jahr-
 zahl die Buchstaben O. H. K. stehen - 4 mgr. 3 pf.
 dito schlechte mit dem Brustbild de anno 1754 2 mgr. 1 pf.
 Alle sonst bis 1757 bekannt gewordene $\frac{1}{2}$ Stücke und
 unter andern die Churpfälzische, Pfalzweibrück-
 fische, Württembergische, Anspachische, Fuldaische,
 Biedsche ic. - 4 mgr. 1 pf.

 $\frac{1}{2}$ tel Stücken.

Königl. Preussische 4 mgr. Stücken ohne Unterscheid
 der Jahrzahl - 2 mgr. 4 $\frac{1}{2}$ pf.

 $\frac{1}{2}$ tel Stücken.

Königl. Preussische und Herzogl. Braunschw. bis 1757. incl. 2 mgr. 2 pf.
 Mecklenburg. mit dem gezogenen Namen bis 1757, auch
 die mit dem Brustbild, worauf unter der Jahrzahl
 die Buchstaben O. H. K. stehen - 2 mgr. 1 $\frac{1}{2}$ pf.
 dito schlechte mit dem Brustbild de anno 1754 1 mgr.

 $\frac{1}{4}$ tel Stücken.

Alle bis 1757 inclusive geschlagene Gutegroschen, als:
 Preussische, Münstersche, Chur- und Herzogl. Säch-
 sische, Bayreuthische ic. - 1 mgr.
 Chursächsische und andere schlechte dito von 1760 an 2 pf.
 Zweiter Theil, $\frac{1}{2}$ tel

$\frac{1}{2}$ tel Stücken.

Alle bis 1757 inclus. geschlagene mgr. 4 Pf.

Not. die nach dem Leipziger- und Reichs-Fuß geschlagene 19gr., 1 mgr. und hiesige Matthiers sind hierunter nicht begriffen, sondern gelten im Handel und Wandel für vol, auch zu Auseinandersetzung in denen Cassen.

Kopfstücker, ganze und halbe, imgleichen doppelte und einfache alte Petermännchen gehen gegen die Louisd'or zu 6 Rthl. als nach welchem Fuß solche im Verhältnis stehen, mithin thun 6 Kopfstücke nur 5 Kopfstücke oder 1 Rthl. 4 mgr., und 3 doppelte oder 9 einfache Petermännchen nur 5 mgr., gleichwol sol niemand gehalten seyn, solche, da sie zumalen bei Herrschaftl. Cassen gar nicht gelten, wider Willen anzunehmen, vielmehr derjenige, welcher sie einem andern aufdringen wolte, scharf gestrafet werden.

Sonsten sollen alle und jede hierinnen nicht benante Geldsorten völlig außer Cours gesetzt seyn.

Detmold den 1 März 1764.

